



STADT GEISINGEN

Ma

Gemeinderat

15. September 2020

Vorlage Nr. 66

TOP 7 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Längewaldstraße 13, Aulfingen

Die Bauherrschaft plant den Abbruch des bestehenden Balkons und die Errichtung eines neuen, größeren Balkons auf dem Grundstück Flst.Nr. 121, Längewaldstraße 13, Gemarkung Aulfingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

b) Hebelstraße 11, Geisingen

Der Bauherr plant den Anbau eines Aufenthaltsgebäudes an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 3167, Hebelstraße 11, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Am Wildtalweg", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- außerhalb Baufenster
- abweichende Dachform und Dachneigung (BPlan: Satteldach 28-32°)

c) Längewaldstraße 7, Aulfingen

Der Bauherr plant den Rückbau des Wintergartendaches und des KfZ-Stellplatzes und die Errichtung eines Anbaus zu Wohnzwecken auf dem Grundstück Flst.Nr. 124, Längewaldstraße 7, Gemarkung Aulfingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

d) Mühlthalstraße 14, Leipferdingen

Der Bauherr plant die Erstellung einer Garage / Unterstellplatz auf dem Grundstück Flst.Nr. 2694/14, Mühlthalstraße 14, Gemarkung Leipferdingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

e) Gartenstraße 8, Gutmadingen

Die Bauherrin plant die Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 100, Gartenstraße 8, Gemarkung Gutmadingen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

f) Otto- und-Erna-Kreuzer-Straße 9, Geisingen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 4112, Otto-und-Erna-Kreuzer-Straße 9, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Große Breite Süd", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können. Im vorliegenden Fall sind keine Befreiungen beantragt.

g) Hans-Kramer-Straße 12, Gutmadingen

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage bezüglich der Aufstockung des vorhandenen Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 489/5, Hans-Kramer-Straße 12, Gemarkung Gutmadingen. Das Bauvorhaben soll im unbeplanten Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

h) Bodenseestraße 7/2, Kirchen-Hausen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 1778/7, Bodenseestraße 7/2, Gemarkung Kirchen-Hausen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

i) Auf Wiesen, Kirchen-Hausen

Die Stadt Geisingen plant ein Lagerplatz für Holz als Trockenlager, Flst.Nr. 2405/1 der Gemarkung Kirchen-Hausen, Auf Wiesen. Das Bauvorhaben soll im unbeplanten Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

j) Bodenseestraße 7/3, Kirchen-Hausen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienhauses als Massahaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1778/6, Bodenseestraße 7/3, Gemarkung Kirchen-Hausen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Geisingen, 03. September 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter

Anlage